



Werkvertrag

Projektbezeichnung: Projektbezeichnung eingeben
Objekt / Abschnitt: Objekt / Abschnitt eingeben
Projektleiter Bauherr ff. Name eingeben
Vertragsdatum: Vertragsdatum eingeben

- ☐ Exemplar Bauherr A
- ☐ Exemplar Bauherr B
- ☐ Exemplar Bauherr C
- ☐ Exemplar Unternehmer
- ☐ Kopie Bauleitung
- ☐ Kopie Projektleitung
- ☐ Kopie weitere Bauherren

Total Vergütung (gemäss Ziffer 3.1): **CHF (inkl. MWST)**

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen zwischen

Bauherr A:

Bau- und Verkehrsdepartement des
Kantons Basel-Stadt
Tiefbauamt
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

Bauherr B:

IWB Industrielle Werke Basel
Margarethenstrasse 40
Postfach
4002 Basel

Bauherr C:

BVB Basler Verkehrs-Betriebe
Münchensteinerstrasse 87
4052 Basel

Bauherr D:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

Bauherr E:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)
(nachfolgend als Bauherr bezeichnet)

Bauherr F:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

vertreten durch

Name, Zusatzbezeichnung
Strasse, Nr.
PLZ, Ort
(nachfolgend als Bauleitung bezeichnet)

und

dem Unternehmer

Name, Zusatzbezeichnung
Strasse, Nr.
PLZ, Ort

**der Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) Name
bestehend aus:**

1.

Name, Zusatzbezeichnung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort (Federführende Unternehmung)

2.

Name, Zusatzbezeichnung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

(nachfolgend als Unternehmer bezeichnet)

1. Gegenstand des Vertrags

Der Unternehmer übernimmt für den Bauherrn die Ausführung der nachfolgenden Arbeiten:

Bezeichnung: Bezeichnungen eingeben

2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

VB1 Vertragsurkunde

VB2 Ausschreibungsunterlagen:

2.1. Objektspezifische Bestimmungen vom Datum / Lastenheft vom Datum

2.2. Leistungsverzeichnis vom Datum

2.3. Pläne gemäss Planliste der Ausschreibungsunterlagen vom Datum

2.4. Allgemeine Bedingungen Tiefbauarbeiten Kanton Basel-Stadt vom September 2026

2.5. Ausführungsvorschriften von IWB in der jeweils aktuell gültigen Form, insbesondere Allgemeine Werkvorschriften von IWB für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, (AWV für Tiefbau), IWB, in der jeweils gültigen Fassung (einsehbar unter www.iwb.ch/servicecenter/bau-vorschriften-ausfuehrungen/sicherheit-und-rechtliches)

2.6. Die Projektierungsrichtlinien und Weisungen der Basler Verkehrs-Betriebe (einsehbar unter www.bvb.ch/de/service/infrastruktur/)

2.7. Beilagen gemäss Inhaltsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

2.8. Sammlung NPK Bedingungen MLV 2026 vom Juni 2026

VB3 Norm SIA 118 (2013)

VB4 Die im Kanton Basel-Stadt einschlägigen Vorschriften, Weisungen, Richtlinien, Normen und Regelwerke gemäss aktuell gültigen Verzeichnis (einsehbar unter www.bs.ch/infra-baudok)

VB5 Das Angebot des Unternehmers samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 (2013)) vom Datum, bereinigt gemäss Protokoll vom Datum

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 13 dieses Vertrags (besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss dieser Ziffer. Innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

3. Vergütung

3.1 Vergütung gemäss Angebot (exkl. NPK 111)

Kontonummer	Bauherr / Bauteile	CHF Brutto exkl. MWST	CHF Netto exkl. MWST (nach Abzug Rabatt / Skonto)	CHF Netto inkl. MWST
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
			0.00	0.00
Total CHF Brutto exkl. MWST		0.00		
Rabatt (%) 00		0.00		
Zwischentotal 1		0.00		
Skonto (%) 00		0.00		
Total CHF Netto exkl. MWST			0.00	
MWST (%) 8.1			0.00	
Total CHF Netto inkl. MWST				0.00

Beim vereinbarten Werkpreis handelt es sich um eine Vergütung nach Einheitspreisen (Art. 39 SIA 118 [2013]).

Der Unternehmer verpflichtet sich, für den Werkpreis sämtliche Leistungen zu erbringen, welche für die fachmännische (unter Einhaltung der Regeln der Baukunde) und vollständige Ausführung der Werkleistung in qualitativer, ausführungstechnischer und zeitlicher Hinsicht erforderlich sind.

Für zusätzliche Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff. Norm SIA 118 (2013) (Bestellungsänderungen, insbesondere Nachtragspreise) gelten dieselben Preisnachlässe (Rabatt, Skonto). Die Nachtragsarbeiten sind auf der Basis dieses Vertrages anzubieten.

In Abweichung von Art. 86 Norm SIA 118 (2013) haben die Einheitspreise unabhängig allfälliger Mengenänderungen Gültigkeit. Bei Mengenänderungen von mehr als 500 % auf gesamte Einzelpositionen aufgrund von fehlerhaften Vorausmassen im Leistungsverzeichnis kommt Art. 86 Norm SIA 118 (2013) jedoch zur Anwendung.

3.2 Vergütung von Regiearbeiten

Die Offertsumme des NPK 111 ist vergaberelevant, aber nicht Bestandteil der Vertragssumme unter Ziffer 3.1. Die Regiearbeiten sind mit separaten Regierechnungen zu verrechnen. Es gelten die offerierten Lohn-Ansätze gemäss NPK 111 und die zum Zeitpunkt der Bauausführung aktuellen Ansätze für Material, Maschinen und Geräte der Kalkulationshilfen für Regiearbeiten Region

Nordwestschweiz. Auf die Regieansätze werden dieselben Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) gewährt wie auf das Hauptangebot (vgl. Ziffer 3.1). Die Regietarife sind nicht teuerungsberechtigt.

Regieleistungen, welche im Leistungsumfang des Werkvertrags nicht vereinbart sind, bedürfen der schriftlichen Anordnung der Bauherrschaft bzw. Bauleitung gemäss ihrer Kompetenz (i.d.R. bis 5'000 CHF) oder – bei Dringlichkeit – einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung ihrer Anordnung binnen 10 Kalendertagen ab Durchführungsbeginn durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung gemäss ihrer Kompetenz (i.d.R. bis 5'000 CHF). Der Unternehmer hat der Bauleitung die Regierapporte jeweils spätestens binnen 30 Kalendertagen nach Ausführung der entsprechenden Zusatzarbeiten zur Kontrolle zuzustellen. Falls keine schriftlichen Regieanordnungen der Bauherrschaft bzw. Bauleitung gemäss ihrer Kompetenz (i.d.R. bis 5'000 CHF) vorliegen und/oder die Regierapporte nicht binnen 30 Kalendertagen der Bauleitung zur Kontrolle vorgelegt werden, verwirkt der Unternehmer jegliche Ansprüche auf Mehrvergütung im Zusammenhang mit der ausgeführten Zusatzleistung.

3.3 Teuerungsanpassung

- ☐ **Keine Teuerungsanpassung** (Pauschalpreise für eine einzelne Leistung, für einen Werkteil oder für das gesamte Werk)
- ☐ **Teuerungsanpassung** nach Produktionskostenindex (PKI) NPK-Kostenmodellen gemäss Allgemeine Bedingungen Tiefbauarbeiten Kanton Basel-Stadt. Auf die Teuerungsvergütung werden dieselben Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) gewährt wie in Ziffer 3.1.

3.4 Zahlungsmodalitäten

- **Akonto:** Gegen Leistungsnachweis können Akontoforderungen der geleisteten Arbeiten gestellt werden. Mindesthöhe der Rechnungen: CHF 10'000.-- (inkl. MWST).
- **Rechnungsstellung/Mahnungen:** Jede Rechnung ist mit Projektbezeichnung und Kontonummer gemäss Ziffer 3.1 dieser Vertragsurkunde zu versehen und zur Prüfung an die Bauleitung zu senden (Zustelladresse: Bauleitung, Rechnungsadresse: Bauherr). Mahnungen sind der Bauleitung und dem Bauherrn zuzustellen.
Die Tiefbauamt Rechnungen sind mit folgender Bezeichnung einzureichen:
Akkord- und Teuerungsrechnungen: "MP XX Projektbezeichnung Name PL SAP-Vertrag Nr. XXX"
Regierechnungen: "MP XX Projektbezeichnung Name PL SAP-Vertrag Nr. XXX"
Rechnungen ohne vollständige Rechnungsbezeichnung werden dem Auftragnehmer retourniert.
- **Fälligkeit und Zahlungsfrist:** Die Fälligkeit richtet sich nach Art. 148 Norm SIA 118 (2013). Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.
- **Schlussabrechnungen:** Der Unternehmer erstellt die Schlussrechnung auf der Grundlage des von der Bauleitung/Bauherrschaft geprüften Schlussergebnisses. Für die Prüfung des Schlussergebnisses durch die Bauleitung/Bauherrschaft gilt eine Prüffrist von 60 Tagen ab Posteingang. Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind.
 - a) von Subunternehmern resp. Dritten werden keine Bauhandwerkerpfandrechte resp. keine Sicherheiten im Sinne von Art. 839 Abs. 4 ZGB beansprucht, b) die Sicherheit für Mängel (Ziffer 4) liegt vor und c) die während der Abnahme festgestellten Mängel sind soweit fachmännisch und vollständig nachgebessert worden oder die Mängelbehebung ist definiert und terminiert.

- **Zahlstelle:** Der Bauherr leistet fällige Zahlungen mit befreiender Wirkung an:
Bank / Postverbindung, Ort: Bank / Postverbindung, Ort eingeben
Clearing-Nummer: Clearing-Nummer eingeben
Konto-Nummer: Konto-Nummer eingeben
Bei Arbeitsgemeinschaften haben die vom Bauherrn auf diese Zahlstelle geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung. Eine Änderung der Zahlstelle ist dem Bauherrn vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen.

3.5 Vergütung bei Untergang durch Zufall

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zu Grunde, gilt nicht Art. 187 Norm SIA 118 (2013), sondern gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 376 OR.

4. Sicherheitsleistungen

Für die Erfüllung des Vertrags bzw. die Haftung wegen Mängeln leistet der Unternehmer dem Bauherrn die folgenden Sicherheiten:

Für die Erfüllung des Vertrages

- ☐ Rückbehalt gemäss Art. 149 und Art. 150 Norm SIA 118 (2013). Der Rückbehalt beträgt 10.00 % des Leistungswertes. Übersteigt der Leistungswert jedoch CHF 500'000.-- (inkl. MWST), so beträgt der Rückbehalt 5.00 % des Wertes, mindestens aber CHF 50'000.-- (exkl. MWST).
- ☐ bei Vertragssummen über CHF 2 Mio. (exkl. MWST, Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe):
Erfüllungsgarantie (Leistungsgarantie) gemäss Weisung des Bau- und Verkehrsdepartements betreffend finanzielle Sicherheiten bei öffentlichen Aufträgen vom 24. Februar 2022. Das vom Bauherrn in der Ausschreibung vorgelegte KBOB Formular „Leistungsgarantie“ ist zu verwenden. Alternativ kann auch ein anderes Dokument verwendet werden, dessen Inhalt exakt mit demjenigen des KBOB-Formulars übereinstimmen muss.

Für die Haftung wegen Mängeln:

Bei einem Total der Vergütungen von über CHF 300'000.-- (inkl. MWST): Solidarbürgschaft einer erstklassigen Bank, Versicherungsgesellschaft oder Bürgschaftsgenossenschaft mit Sitz in der Schweiz gemäss den Bestimmungen in Art. 181 Norm SIA 118 (2013) für die Haftung des Unternehmers wegen Mängeln.

Der Haftungsbetrag beträgt 5.00 % der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung (inkl. MWST), jedoch mindestens CHF 30'000.-- (exkl. MWST) und höchstens CHF 2 Mio (exkl. MWST).

Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer von 5 Jahren seit Abnahme zu leisten.

Für jeden am Werkvertrag beteiligten Bauherrn ist eine separate Solidarbürgschaft, welche sich aus der jeweiligen Objekt-Totalsumme bemisst, abzugeben.

Das vom Bauherrn in der Ausschreibung vorgelegte KBOB-Formular „Solidarbürgschaft“ ist zu verwenden. Alternativ kann auch ein anderes Dokument verwendet werden, dessen Inhalt exakt mit demjenigen des KBOB-Formulars übereinstimmen muss.

5. Termine / Friste

- Arbeitsbeginn Datum / Frist nach Anzeige

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| - Zwischentermin | Datum / Frist nach Arbeitsbeginn |
| - Fertigstellung der Arbeiten | Datum / Frist nach Arbeitsbeginn |

Meldet der Bauherr einen Gläubigerverzug an, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Bauherrn innert angemessener Frist (spätestens jedoch nach einer Woche) eine Einschätzung des potentiellen Verzugschadens zu melden und alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht).

6. Kontaktpersonen / Organisation

Bauherr

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Tiefbauamt, Infrastruktur

Projektleiter:

Vorname Name, Telefonnummer, E-Mail

Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

IWB Industrielle Werke Basel

Projektleiter:

Vorname Name, Telefonnummer, E-Mail

Margarethenstrasse 40, Postfach, 4002 Basel

BVB Basler Verkehrs-Betriebe

Projektleiter:

Vorname Name, Telefonnummer, E-Mail

Münchensteinerstrasse 87, Postfach, 4052 Basel

Bauleitung

Name Büro

Bauleiter:

Vorname Name, Telefonnummer, E-Mail

Adresse

Unternehmer bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Falls eine ARGE besteht, ist der federführende Unternehmer, welcher die ARGE rechtsgültig zu vertreten hat, an erster Stelle anzugeben. Alle weiteren Gesellschafter sind anschliessend aufzulisten. Sie bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Vertragsurkunde, dass die Firma Name die ARGE gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die ARGE anerkennen.

Name

Adresse

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

Der Unternehmer verpflichtet sich, für das gesamte Projekt die folgenden Schlüsselpersonen aufzustellen:

Bauführer: Vorname Name

Polier: Vorname Name

Der Unternehmer bezeichnet folgende Angestellte, die gemäss Art. 5 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) vom Januar 2022 als für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig sind:
Vorname, Name, Funktion, Email

Ein Wechsel der eingesetzten Schlüsselpersonen ist nach Vertragsabschluss nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung durch den Bauherrn zulässig. Vorbehalten bleiben Gründe höherer Gewalt wie Krankheit, Tod, Stellenwechsel o.ä. der Schlüsselperson.

Bei Verletzung der vorstehenden Pflichten schuldet der Unternehmer dem Bauherrn eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 Prozent der Vertragssumme (Total CHF Netto exkl. MWST von Ziffer 3.1), mindestens jedoch CHF 30'000.-- (exkl. MWST).

Die Geltendmachung eines über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens wird vorbehalten, wobei das Verschulden des Unternehmers (entgegen Art. 161 Abs. 2 OR) vermutet wird.

Der Bauherr behält sich vor, die Auswechslung einer Schlüsselperson zu verlangen, falls sich diese als für die Aufgabe nicht geeignet erweisen sollte.

7. Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

Der Bauherr wird gemäss Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) durch die Bauleitung vertreten. Diese Befugnisse werden insofern eingeschränkt, als dass die Bauleitung ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht abgeben darf:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind.
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind.
- Erklärungen über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen, Teilabnahmen, der Garantiefrist oder der Schlussprüfung des Werks.
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.
- Anerkennung der Schlussabrechnung.
- Die Anerkennung von Ausmassen und die Unterzeichnung von Regierapporten durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung des Bauherrn dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000.-- (exkl. MWST) im Einzelfall selbständig zu vergeben.

8. Prüf-, Anzeige- und Abmahnungspflichten des Unternehmers

- Der Unternehmer hat die Prüf-, Anzeige- und Abmahnungspflichten gemäss Art. 25 Abs. 3 Norm SIA 118 (2013) auch dann wahrzunehmen, wenn der Bauherr durch eine Bauleitung vertreten oder selbst sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.
- In Ergänzung zu Art. 84 ff. Norm SIA 118 (2013) ist der Unternehmer verpflichtet, dem Bauherrn vor Ausführung der jeweiligen Zusatzleistung anzuzeigen, wenn eine Bestellungen- oder Projektänderung im Sinne von Art. 84 ff. oder Art. 58 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013) seiner Meinung nach eine Mehrvergütung oder eine Anpassung der Bauzeit resp. der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Unternehmer darf solche Bestellungen- und Projektänderungen erst ausführen, wenn die Mehrvergütung sowie die Bauzeitanpassung in einem Nachtrag schriftlich vereinbart sind.

Wurde seitens Unternehmer weder eine Anzeige für eine Bestellungen- oder Projektänderung vorgelegt noch ein schriftlicher Nachtrag vereinbart, darf der Bauherr davon ausgehen, dass

von ihm allenfalls erteilte Weisungen lediglich eine Konkretisierung der ursprünglichen, vereinbarten Leistung darstellen.

- In Abweichung von Art. 158 Norm SIA 118 (2013) hat der Unternehmer der Bauleitung die Vollendung des Werks oder Werkteils und damit die Einleitung der Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- Für die Zustimmung der Bauleitung gemäss Art. 51 Norm SIA 118 (2013), für Bestelländerungen gemäss Art 84 ff. SIA 118 (2013) sowie für die Anzeige des Unternehmers und die Einwilligung der Bauleitung gemäss Art. 95 Norm SIA 118 (2013) bedarf es der Schriftlichkeit.

9. Subunternehmer und Dritte / Bauhandwerkerpfandrecht

Soweit der Unternehmer zur Ausführung der Werkleistung Subunternehmer beizieht, sind letztere – sofern der Leistungswert der weitervergebenen Leistungen über CHF 50'000.-- (inkl. MWST) liegt – gegenüber dem Bauherrn vorgängig offenzulegen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

Soweit der Unternehmer (oder die ARGE) die werkvertraglich geschuldeten Leistungen nicht selbst erbringt und stattdessen Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, Planer, Spezialisten etc.) beauftragt, schliesst er die entsprechenden Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den Dritten. Zwischen dem Bauherrn und den Dritten bestehen keine Vertragsverhältnisse.

Der Unternehmer (oder die ARGE) haftet für die von ihm beauftragten Dritten / Hilfspersonen (Subunternehmer, Lieferanten, Planer, Spezialisten etc.) gegenüber dem Bauherrn vollumfänglich gemäss Art. 101 OR, und zwar in Abweichung von Art. 29 Abs. 5 Norm SIA 118 (2013) auch dann, wenn der Bauherr deren Wahl vorgeschlagen oder bewilligt hat. Dritte sind rechtlich als Hilfspersonen zu qualifizieren, deren Verschulden sich der Unternehmer im Verhältnis zum Bauherrn in vollem Umfang anrechnen lassen muss.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht auf dem Grundstück des Bauherrn durch einen vom Unternehmer (oder der ARGE) beauftragten Dritten angedroht, superprovisorisch im Grundbuch eingetragen oder schriftlich gegenüber dem Bauherrn unter Hinweis auf die Bürgschaftspflicht nach Art. 839 Abs. 4 ZGB angemeldet, ist der Unternehmer verpflichtet, spätestens binnen 20 Tagen ab Anzeige des Bauherrn hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten. Wird die Sicherheit nicht oder ungenügend geleistet, ist der Bauherr berechtigt, die Sicherheit selber zu veranlassen, unter voller Anrechnung der damit verbundenen Kosten an den Werklohn. Alternativ kann der Bauherr seinerseits eine Barsicherheit vom Unternehmer verlangen und diese mit dem Werklohn verrechnen.

10. Versicherungen

- **Haftpflichtversicherung des Unternehmers:** Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Ereignis mindestens CHF 10'000'000.--. Der Unternehmer bzw. die Arbeitsgemeinschaft erklärt, gegen Personen- und Sachschäden für die Dauer des Werkvertrags wie folgt versichert zu sein und übergibt dem Bauherrn vor Vertragsabschluss eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft:

- Versicherungsgesellschaft Name, Ort

- Policen-Nummer Nummer

- Personenschaden Summe 00 CHF Selbstbehalt 00 CHF

- Sachschaden Summe 00 CHF Selbstbehalt 00 CHF

11. Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen gemäss Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (Stand 1. Februar 2024, Kanton Basel-Stadt, SG 914.600) einzuhalten. Dabei sind insbesondere die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Normalarbeitsverträge, die Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie weitere in der Schweiz geltende gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz) vom 8. Oktober 1999 (Stand 1. Januar 2024, SR 823.20), einzuhalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass von ihm eingesetzte Dritte sowie deren unmittelbar oder mittelbar zugezogene Erfüllungsgehilfen diese Bedingungen ebenfalls einhalten.

Der Unternehmer verpflichtet hierfür seine beigezogenen Dritten vertraglich, die Vorschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB einzuhalten. Der Bauherr kann jederzeit überprüfen bzw. überprüfen lassen, ob der Unternehmer sowie dessen beigezogenen Dritten oder deren unmittelbar oder mittelbar zugezogenen Erfüllungshilfen die Vorschriften bzw. die Bestimmungen einhalten.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder für den Fall der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Art. 12 Abs. 5 IVöB durch den Unternehmer, durch von ihm eingesetzte Dritte bzw. durch deren Erfüllungsgehilfen, wird eine Konventionalstrafe pro Verstoss bzw. je Verletzungsfall in der Höhe von 10 Prozent der Vertragssumme (Total CHF Netto exkl. MWST von Ziffer 3.1), mindestens jedoch CHF 20'000.-- zugunsten des Bauherrn vereinbart. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Ziffer 13 dieses Werkvertrags.

12. Lohngleichheit

Stellt die zuständige Kontrollstelle beim Unternehmer oder dessen beigezogenen Dritten oder deren unmittelbar oder mittelbar zugezogenen Erfüllungshilfen eine Verletzung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit fest, die auch während der 12-monatigen Korrekturfrist nicht behoben wird, oder verletzt der Unternehmer die Mitwirkungspflichten gemäss Art. 12 Abs. 5 IVöB, so hat der Unternehmer dem Bauherrn eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 Prozent der Vertragssumme (Total CHF Netto exkl. MWST von Ziffer 3.1), mindestens jedoch CHF 20'000.-- (exkl. MWST) zu bezahlen.

13. Besondere Vereinbarungen

13.1. In Abänderung von Art. 172 Norm SIA 118 (2013) gilt eine Rügefrist von 5 Jahren.

13.2. Eine Abnahme ohne Prüfung ist entgegen Art. 164 Norm SIA 118 (2013) ausgeschlossen.

13.3. Entgegen Art. 172 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013) beginnt die Rügefrist für das Gesamtwerk erst mit der Abnahme des letzten Werkteils zu laufen.

13.4. Für absichtlich verschwiegene Mängel gemäss Art. 180 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013) gilt eine Rügefrist von 3 Monaten ab der Entdeckung.

13.5. Werbung und Publikationen jeglicher Art und Form (z.B. auch Veröffentlichungen auf sozialen Medien), welche spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder die Vertragsbeziehung mit dem Bauherrn als solches betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bauherrn. Dies gilt auch für aufgestellte Firmentafeln auf der Baustelle.

13.6. In Ergänzung von Art. 29 Abs. 1 Norm SIA 118 (2013) kann der Bauherr bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferant oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe nach vorheriger Anhörung der

Beteiligten einen Subunternehmer oder Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers/Lieferanten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer. In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

13.7. Der Inhalt der „Allgemeine Werkvorschriften von IWB für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, (AWV für Tiefbau), IWB“, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Sicherheitsaspekte, müssen jedem Mitarbeitenden auf der Baustelle bekannt sein und entsprechend angewendet werden. Mit Unterzeichnung des Werkvertrags wird die Umsetzung des Inhalts ausdrücklich bestätigt.

13.8. Der Verzugszins beträgt für beide Parteien 3 Prozent.

14. Rücktrittsrecht des Bauherrn

Der Bauherr ist nach Art. 377 OR und Art. 184 Norm SIA 118 (2013) während der Ausführung berechtigt, gegen volle Schadloshaltung jederzeit vom Werkvertrag zurückzutreten. Die Schadloshaltung bestimmt sich nach Gesetz («Additionsmethode»). Art. 184 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013) wird wegbedungen.

15. Fortführungspflicht / Übertragungs- / Verrechnungsverbot

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Leistung bei Differenzen/Streitigkeiten (z.B. durch Geltendmachung von Zahlungsverzug) teilweise oder ganz einzustellen.

Der Unternehmer ist nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Bauherren ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Forderungen aus anderen Projekten resp. projektfremde Forderungen mit den Forderungen des Bauherrn aus dem vorliegenden Bauvorhaben zu verrechnen.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG) sowie das Kollisionsrecht werden wegbedungen.

Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

17. Schriftlichkeit / Vertragsänderung / Salvatorische Klausel

Der vorliegende Vertrag kommt in Abweichung von Art. 19 Norm SIA 118 (2013) erst mit der beidseitigen resp. allseitigen Unterzeichnung dieser Vertragsurkunde zustande (wobei die Unterschrift der Bauleitung nicht erforderlich ist).

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seiner Bestandteile und Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

18. Ausfertigung

Diese Vertragsurkunde (VB 1) wird in vier gleich lautenden Originalexemplaren ausgefertigt. Die Bauherren (A, B und C) und der Unternehmer erhalten je ein Originalexemplar, die anderen Beteiligten erhalten je eine Kopie. Die übrigen Vertragsbestandteile (vgl. Ziffer 2) sind in digitaler Form vorhanden. Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie im Besitz aller Vertragsbestandteile sind.

19. **Unterschriften**

Bauherr A:

Bau- und Verkehrsdepartement des
Kantons Basel-Stadt / Tiefbauamt

Basel, den

Bauherr B:

IWB Industrielle Werke Basel

Basel, den

Dr. Roger Reinauer
Leiter Tiefbauamt

Mathieu Harnist
Leiter Infrastruktur

Bauherr C:

BVB Basler Verkehrs-Betriebe
Basel, den

Bauherr D:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

Bauherr E:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

Bauherr F:

(ggf. Weitere | sonst DELETE)

Unternehmer: (Stempel und Unterschrift)

Name

, den

Die Bauleitung hat von diesem Vertrag Kenntnis genommen:

Name

, den

Beilage: Inhalt Dossier Werkvertrag



Inhalt Dossier Werkvertrag

Die Datei der PDF-Beilage gemäss untenstehender Liste ist folgendermassen zu bezeichnen:

MP_Nummer_Projektnamen_WV_Erstelldatum (JahrMonatTag)

Das Inhaltsverzeichnis der PDF-Datei ist projektspezifisch anzupassen und hat dem tatsächlichen Inhalt zu entsprechen.

In Papierform:

Werkvertragsurkunde

Digital in einer PDF-Datei zusammengefasst:

Datei-Bezeichnung: *Dateiname eingeben*

Formular „Offertzusammenstellung“

Tabelle Vergabezusammenstellung (mit Aufteilung der Auftragssumme nach Bauherren)

Protokoll Vergabegespräch unterzeichnet

Lastenheft (bei Ausschreibungen IWB ff.)

Leistungsverzeichnis aus dem Angebot des Unternehmers inkl. Beilagen

Formular Kalkulationsschema nach SBV

Terminplan/Bauprogramm mit Bestätigung Unternehmer

Objektspezifische Bestimmungen

Allgemeine Bedingungen Tiefbauarbeiten Kanton Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis Ausschreibungsunterlagen

Planverzeichnis Ausschreibungspläne (Planliste)

Verzeichnis gültige Vorschriften, Weisungen, Richtlinien, Normen und Regelwerke im Kanton Basel-Stadt

BVD KBOB Formular Leistungsgarantie (bei Vertragssummen über CHF 2 Mio. exkl. MWST)

Weitere Dokumente

Die weiteren Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 2 der Vertragsurkunde wurden mit den Ausschreibungsunterlagen abgegeben oder können in digitaler Form beim Herausgeber bezogen werden (siehe auch "Verzeichnis gültige Vorschriften, Weisungen, Richtlinien, Normen und Regelwerke im Kanton Basel-Stadt")

Vorgehen

- Bauherr ff. erstellt die Vertragsurkunde in Papierform und die PDF-Datei gemäss der projektspezifisch angepassten Auflistung.
- Die PDF-Datei wird vor der Vertragsunterzeichnung sämtlichen Bauherren sowie dem Unternehmer und der örtlichen Bauleitung zur Verfügung gestellt (Austauschplattform oder File-Transfer)
- Die Vertragsurkunde geht in Papierform in die Unterschriftenzirkulation.